
Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
19. September 2012
Deutsch
Original: Englisch

Siebenundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 83
Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

Vom Präsidenten der Generalversammlung vorgelegter Resolutionsentwurf

Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über
Rechtsstaatlichkeit auf nation

2. Wir erkennen an, dass Rechtsstaatlichkeit für alle Staaten gleichermaßen wie auch für die internationalen Organisationen gilt, einschließlich der Vereinten Nationen und ihrer Hauptorgane, und dass die Achtung und Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit als Richtschnur für alle ihre Aktivitäten dienen und ihrem Handeln Berechenbarkeit und Legitimität verleihen soll. Wir erkennen außerdem an, dass alle Personen, Institutionen und Körperschaften, öffentliche wie private, einschließlich des Staates selbst, an gerechte, faire und ausgewogene Gesetze gebunden sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz haben.

3. Wir sind entschlossen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen in der ganzen Welt gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen. Wir bekennen uns erneut dazu, alle Anstrengungen zur Wahrung der souveränen Gleichheit aller Staaten zu unterstützen, ihre territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit zu achten, jede mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt in unseren internationalen Beziehungen zu unterlassen und die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die sich weiterhin unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung befinden, die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, die Achtung der

9. Die Staaten werden mit allem Nachdruck aufgefordert, mit dem Völkerrecht und der Charta nicht im Einklang stehende einseitige Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsmaßnahmen, die der vollen Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Wege stehen, weder zu erlassen noch anzuwenden.

10. Wir anerkennen die Fortschritte, die die Länder bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit als fester Bestandteil ihrer nationalen Strategien erzielt haben. Wir erkennen außerdem an, dass es gemeinsame Merkmale auf der Grundlage internationaler Normen und Standards gibt, die in einer breiten Vielfalt nationaler Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit zum Ausdruck kommen. In dieser Hinsicht betonen wir, wie wichtig es ist, den Austausch nationaler Praktiken zu fördern und einen alle einbeziehenden Dialog zu führen.

11. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig die nationale Eigenverantwortung bei den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit ist, die Justiz- und Sicherheitsinstitutionen stärken, die zugänglich sind und den Bedürfnissen und Rechten aller Menschen entsprechen, die Vertrauen aufbauen und den sozialen Zusammenhalt und den wirtschaftlichen Wohlstand fördern.

12. Wir bekräftigen den Grundsatz der guten Regierungsführung und verpflichten uns zu einer wirksamen, gerechten, nichtdiskriminierenden und ausgewogenen Erbringung öffentlicher Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich im Bereich der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Beilegung von Handelsstreitigkeiten und der rechtlichen Unterstützung.

13. Wir sind überzeugt, dass die Unabhängigkeit des Justizsystems, zusammen mit seiner Unparteilichkeit und Integrität, eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, die Rechtsstaatlichkeit zu wahren und zu gewährleisten, dass es bei der Rechtspflege nicht zu Diskriminierung kommt.

14. Wir betonen, dass alle das Recht auf gleichen Zugang zur Justiz haben, einschließlich der Angehörigen schutzbedürftiger Gruppen, und dass es wichtig ist, das Bewusstsein für die gesetzlichen Rechte zu schärfen, und verpflichten uns in dieser Hinsicht, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um faire, transparente, wirksame, nichtdiskriminierende und auf Rechenschaftspflicht beruhende Dienste bereitzustellen, die den Zugang aller zur Justiz, einschließlich rechtlicher Unterstützung, fördern.

15. Wir stellen fest, dass informelle Justizmechanismen, sofern sie mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen, eine positive Rolle bei der Streitbeilegung spielen und dass alle Menschen, insbesondere Frauen und Angehörige schutzbedürftiger Gruppen, uneingeschränkten und gleichen Zugang zu diesen Justizmechanismen genießen sollen.

16. Wir erkennen an, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass Frauen auf der Grundlage der Gleichheit von Männern und Frauen die Vorteile der Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt genießen, verpflichten uns, das Recht dafür zu nutzen, ihre Gleichberechtigung und ihre volle und gleiche Teilhabe, einschließlich in den Regierungs- und Verwaltungsinstitutionen und im Justizsystem, zu gewährleisten, und verpflichten uns erneut, geeignete rechtliche und gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um alle Formen von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen zu verhindern und zu bekämpfen und ihre Ermächtigung und ihren uneingeschränkten Zugang zur Justiz sicherzustellen.

17. Wir erkennen an, wie wichtig Rechtsstaatlichkeit für den Schutz der Rechte des Kindes ist, einschließlich des rechtlichen Schutzes vor Diskriminierung, Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung, unter Wahrung des Kindeswohls bei allen Maßnahmen, und verpflichten uns erneut zur vollen Verwirklichung der Rechte des Kindes.

18. Wir heben hervor, wie wichtig Rechtsstaatlichkeit als eines der Hauptelemente der Konfliktprävention, der Friedenssicherung, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung ist, betonen, dass die Rechtspflege, einschließlich der Unrechtsaufarbeitung, ein grundlegender Baustein für dauerhaften Frieden in Ländern in Konflikt- und Postkonflikt-situationen ist, und betonen, dass die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Vereinten Nationen, diesen Ländern auf deren Ersuchen behilflich sein und sie unterstützen muss,

25. Wir sind überzeugt von den negativen Auswirkungen der Korruption, die das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung hemmen, das öffentliche Vertrauen, die Legitimität und die Transparenz beeinträchtigen und den Erlass fairer und wirksamer Gesetze sowie die Rechtspflege, die Rechtsdurchsetzung und die Rechtsprechung behindern, und betonen daher, wie wichtig Rechtsstaatlichkeit als wesentliches Element der Bekämpfung und Verhütung von Korruption ist, so auch durch die Stärkung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Strafsachen.

33. Wir würdigen den Beitrag, den die Völkerrechtskommission durch die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene leistet.

34. Wir anerkennen die wesentliche Rolle der Parlamente im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene und begrüßen das Zusammenwirken zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der Interparlamentarischen Union.

schläge in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

42. Wir anerkennen die Bemühungen, die Rechtsstaatlichkeit durch freiwillige Zusagen im Rahmen der Tagung auf hoher Ebene zu stärken, und ermutigen die Staaten, sofern sie es noch nicht getan haben, zu erwägen, einzeln oder gemeinsam, auf der Grundlage ihrer nationalen Prioritäten, Zusagen abzugeben, einschließlich Zusagen zum Austausch von Wissen und bewährten Praktiken und zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich der regionalen und der Süd-Süd-Zusammenarbeit.
